

Zwischen Schweigepflicht und Offenbarungspflicht - in der therapeutischen Arbeit -

Thilo Weichert, Leiter des ULD
Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein
**3. Bundesfachtagung Forensischer Ambulanzen
Nachsorge Strafvollzug**
Landeshaus, Kiel 30.11.2012

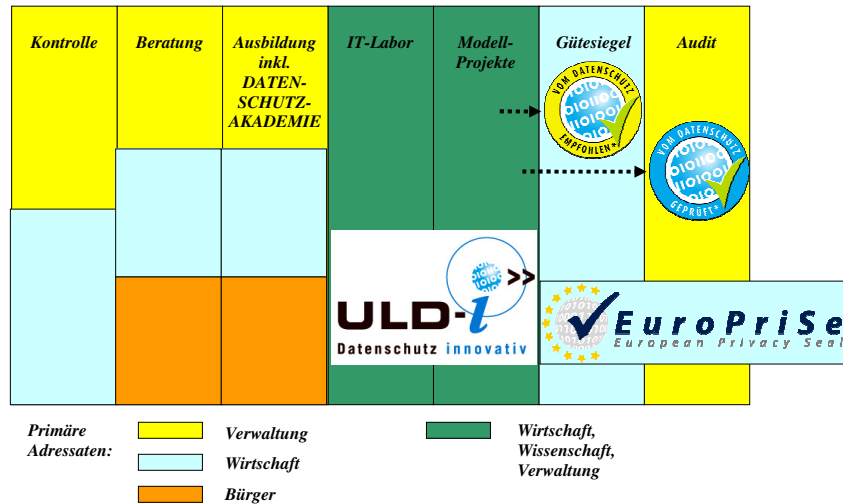


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Schweigepflichten – Wurzeln, Beispiele, Grundlagen, Schutzziele
- Offenbarungspflichten – Grundlagen, Beispiele, Schutzziele, Kriterien
- Lösungsvorschläge

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz



Schweigepflichten Wurzeln, Beispiele

- Hippokratischer Eid ca. 400 vor Christus
 - Seelsorge- und Beichtgeheimnis, seit 1215
 - Strafrechtsschutz Berufsgeheimnisse 19. Jahrhundert
 - Sozialgeheimnis, seit 1975
 - Journalistischer (redaktioneller) Quellenschutz
 - Anwaltliches Mandantengeheimnis
 - Steuergeheimnis
- Diskretionsversprechen, um relevante Informationen zu erlangen und gefahrlos nutzen zu können
 - Ohne Vertrauen keine Hilfe

Verfassungsgrundlagen

- Schutz von „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 II 1 GG)
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG)
- Berufsfreiheit der Helfer (Art. 12 GG)
- Patientengeheimnis „dient, im Ganzen gesehen, der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge“ (BVerfG), ebenso Sozialgeheimnis (Art. 20 I GG)

Schweigepflicht - Schutzziele

- Informationsnehmer: Erhalt von für Berufsausübung nötigen Angaben
 - Informationsgeber: Diskretion zur Vermeidung von Diskriminierungen oder Sanktionen
 - Gesellschaft: Funktionsfähigkeit von Subsystemen (4. Gewalt in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gesundheitsversorgung, Sozialsysteme)
nicht Amtsgeheimnis (früher staatlicher Arkanbereich, heute demokratische Transparenzpflicht durch Informationsfreiheit)
- > Begründungspflicht: strukturell, nicht im Einzelfall

Gesetzliche Schweigeregelnungen

- Amtsgeheimnis, Datengeheimnis (Datenschutzrecht, § 203 Abs. 2 StGB) mit einfachgesetzlicher Durchbrechung
- Berufliche Schweigepflichten gem. § 203 Abs. 1, 3 StGB für Berufsheimnisträger und (abgeleitet) Gehilfen
- § 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsheimnisträger (Journalisten, Geistliche, Ärzte u.Ä., Anwälte u.Ä., besondere Sozialberufe - § 218, BtM)
- §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X: Sozialgeheimnis und Sonderregelungen (z.B. § 65 SGB VIII)
- Patientengeheimnis (auch Ärztliche Berufsordnungen)
- Sonderregelungen im Strafvollzugsrecht (§ 182 StVollG-B)

Offenbarungspflichten: Beispiele I

- § 138 StGB: Nichtanzeige geplanter (kapitaler) Straftaten, aber § 139 StGB (Straflosigkeit: Geistliche, keine Rechtswidrigkeit: Rechtsanwälte, Ärzte, Gehilfen, str.)
- OLG Frankfurt/M 1999 (Mindermeinung): Offenbarungspflicht eines zwei Partner behandelnden Arztes bei HIV eines der Partner: ärztliche Fürsorgepflicht plus § 34 StGB (rechtf. Notstand),
- § 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG-B: Pflicht gegenüber Anstaltsleiter“, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben eines Gefangenen oder Dritten erforderlich ist“ > m. E. wegen fehlender Abwägung verfassungswidrig

Offenbarungspflichten: Beispiele II

- Kontrollrechte der Dienstvorgesetzten
- Gesetzliche Meldepflichten, z.B. nach InfSchG, KrebsregisterG
- Kontrollrechte der parlamentarischen Kontrollinstanz (evtl. auch bei absolut geschützter Vertraulichkeit)
Bspl.: Kindeswohlgefährdung Bad Segeberg
- Gesetzliche externe Kontrolle: Datenschutz, Rechnungsprüfung, Strafverfolgung
- Nicht Informationsfreiheitsgesetze (z.B. IZG SH) wegen Ausnahme bei Vertraulichkeitsverpflichtung (§§ 8, 9 IZG SH)

Offenbarungspflichten - Schutzziele

Individuell und kollektiv

- Gefahrenabwehr
- (begrenzt) Strafverfolgung
- Steuerehrlich- und -gerechtigkeit
- Forschung
- Fach- und Rechtskontrolle
- Demokratische Transparenz

Voraussetzungen § 34 StGB (Notstand/Nothilfe)

Offenbarungsrecht (§ 34 StGB/§ 28 Abs. 6 Nr. 1 BDSG „lebenswichtige Interesse“) ist nicht Offenbarungspflicht

- Gefahrenabschätzung als (unsichere) Prognose, evtl. Einbeziehung Dritter
 - Gegenwärtigkeit der Gefahr
 - Gefahr nicht anders abwendbar
 - Hilfe erforderlich und verhältnismäßig
 - eigene Möglichkeiten genügen nicht
 - andere Stelle hat Möglichkeiten
- Merke: Dokumentation der Entscheidung

Offenbarungspflicht - Kriterien

- Garantenstellung (= Pflicht zum eigenständigen Tätigwerden wegen gesetzlichem oder vertraglichem Auftrag)
- Geeignetheit einer Offenbarung zur Realisierung eines Erfolges (Umfang der Offenbarung, Adressat, Kausalität und Unabdingbarkeit der Offenbarung für den Erfolg)
- Verhältnismäßigkeit/Angemessenheit von Offenbarungszielsetzung in Bezug auf Bruch des Vertraulichkeitsversprechens, Berücksichtigung von Nebeneffekten (z. B. auf Dritte)

Lösungsansätze

- Hinweise auf Umfang und Grenzen eines Vertraulichkeitsversprechens zu Beginn der beruflichen Beziehung
- Information, evtl. Einwilligung des Betroffenen (Bestimmtheit, Einsichtsfähigkeit, Freiwilligkeit, grds. Schriftlichkeit) (Konsultation, mitbehandelnder Arzt)
- Pseudonymisierung/Anonymisierung
- Einschaltung von Treuhändern (z. B. sonderbeauftragter Spezialist)
- Verhältnismäßigkeitsprüfung (u. U. unter Einschaltung sachverständiger Dritter)

Klassische Fehler und Ratschlag

Fehler

- Unkenntnis der Sach- und Rechtslage
- Undifferenzierte Auskunftsverweigerung unter Verweis auf Datenschutz bzw. Vertraulichkeit
- Autoritätsfixierte Offenbarung

Ratschlag

- Schrittweises Vorgehen: umfassende Erfassung des Sachverhaltes – Prüfung der relevanten Regelungen, u. U. unter Hinzuziehung fremder Expertise – Entscheidung nach „gesundem“ Menschenverstand

***Zwischen Schweigepflicht und
Offenbarungspflicht
- in der therapeutischen Arbeit -***

Dr. Thilo Weichert
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)
Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel
mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de>